



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII) des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/2873**

Berichterstatterin: Abgeordnete Frau Dr. Verena Späthe

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 3

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/2873

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -
(AG SGB XII) des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), geändert durch Gesetz vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Träger der Eingliederungshilfe**

- (1) Zuständiger Sozialleistungsträger sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, als auch im Sinne von § 94 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Träger der Eingliederungshilfe) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe.
- (2) Die landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten als Träger der Sozialhilfe und über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe gelten auch für die Ausführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe.“

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -**

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), geändert durch Gesetz vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§§ 53 bis 60“ die Angabe „und §§ 139 bis 145“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird **die** Angabe „§§ 53 bis 60“ **durch** die Angabe „**§§ 53 bis 60a** und §§ 139 bis 145“ **ersetzt**.

§ 2

unverändert